



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

nachrichtlich an:

AS ERV (RS-Nr. 72/2017)

BRAK-Nr. 569/2017

Az.: Z c 12

Rechtsanwalt Christopher Brosch

Brosch@brak.de

Sekretariat: Karen Kunze

Tel. 030.28 49 39 -13

kunze@brak.de

Berlin, 12.12.2017

Elektronischer Rechtsverkehr in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

Hier: Informationen zu Opt-out-Regelungen

Bezug: BRAK-Nr. 543/2017 v. 16.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (v. 05.07.2017, BGBl. I 2208) sieht in § 15 EGStPO und in § 134 OWiG Übergangsregelungen vor, mit denen Bund und Länder das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr, das eigentlich für den 01.01.2018 vorgesehen ist, durch Rechtsverordnung bis zum 01.01.2020 verschieben können. Die derzeitigen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr gelten dann weiter. Dies bedeutet insbesondere, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs von der Zulassung durch Rechtsverordnung abhängig ist (vgl. §§ 110a Abs. 2, 41a Abs. 2 StPO), und dass für den Versand auf dem "sicheren Übermittlungsweg" (vgl. § 32a Abs. 3 und 4 StPO n.F.) keine gesetzlichen Regelungen gelten.

Mehrere Bundesländer sowie teilweise die Bundesregierung planen, diese Opt-out-Möglichkeit im Bereich des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu nutzen; einzelne Bundesländer zudem für den Bereich des Strafverfahrens. Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Rechtsgebieten tätig sind, ist daher zu raten, sich vor Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs über die aktuelle Rechtslage zu informieren. Eine ähnliche Möglichkeit, das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zu verschieben, sieht das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für die anderen wesentlichen Verfahrensordnungen vor. Pläne für ein Opt-out außerhalb des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind jedoch bislang nicht bekannt geworden.

Aus mehreren Bundesländern liegen Informationen zu geplanten oder bereits existierenden Opt-out-Regelungen vor. Ich weise darauf hin, dass diese Informationen nur verbunden mit dem Hinweis wei-

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

tergegeben werden sollten, dass die nachfolgende Übersicht über geplante Opt-out-Regelungen von Bund und Ländern unvollständig ist, und dass die BRAK für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen kann. Es handelt sich zudem überwiegend lediglich um Informationen zu Plänen der Länder und der Bundesregierung; verbindlich sind nur die zu einem großen Teil noch nicht verkündeten Rechtsverordnungen von Bund und Ländern.

- In Baden-Württemberg soll der elektronische Rechtsverkehr zum 01.01.2018 an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften auch für die Bereiche StPO und OWiG eröffnet sein. Zwar will Baden-Württemberg sowohl für den Bereich der StPO als auch für OWiG bis zum 31.12.2018 von der Opt-out-Möglichkeit Gebrauch machen, jedoch gleichzeitig auf Basis der alten Rechtslage beschränkt auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften zum 01.01.2018 den elektronischen Rechtsverkehr eröffnen. Die technischen Rahmenbedingungen sollen der neuen Rechtslage angeglichen werden. Bei den nicht-justiziellen Strafverfolgungsbehörden und Bußgeldbehörden wird der elektronische Rechtsverkehr voraussichtlich erst zum 01.01.2019 eröffnet werden.
- In Bayern soll im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren (Verwaltung und Gerichte) von dem Opt-out Gebrauch gemacht werden. Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs soll in diesem Bereich zum 01.01.2019 erfolgen.
- Die Berliner Justiz will von der Opt-out Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Dies gilt voraussichtlich ebenfalls für die anderen Berliner Ressorts.
- In Bremen will die Justiz keine Opt-out-Regelung treffen. Die anderen Ressorts beabsichtigen voraussichtlich ebenfalls keinen Opt-out.
- Von der Möglichkeit eines Opt-outs will Hamburg in Strafsachen keinen Gebrauch machen. Voraussichtlich ist auch für den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts kein Opt-out geplant.
- Die hessische Justiz will von der Opt-out Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Die anderen Ressorts werden voraussichtlich einen Opt-Out nach § 134 OWiG durch Regierungsverordnung bis 31.12.2019 vorsehen.
- In Niedersachsen wird von der Möglichkeit eines Opt-outs voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden.
- In Nordrhein-Westfalen soll der elektronische Rechtsverkehr zum 01.01.2018 flächendeckend eröffnet sein. Ein Opt-out ist weder allgemein noch für einzelne Bereiche geplant.
- Rheinland-Pfalz hat durch die Landesverordnung zur Ausführung des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (v. 06.11.2017, GVBl. 2017, 246) den Opt-out für Verfahren nach StPO und OWiG vollzogen. Bei den Gerichten ist der elektronische Rechtsverkehr aber nach alter Rechtslage bereits flächendeckend in Strafsachen und Bußgeldverfahren eröffnet; diese Eröffnung bleibt bestehen. Der Opt-out betrifft daher nur die Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden und Bußgeldbehörden vollständig. Er betrifft die Gerichte nur insoweit, als dort die landesrechtlichen Regelungen fortgelten. Die Rechtsverordnung beinhaltet eine Subdelegation auf die verschiedenen Ressorts auf Grundlage des fortgeltenden § 110a Abs. 2 Satz 1 OWiG, um die sukzessive Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum 01.01.2020 auch bei Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden und Bußgeldbehörden zu ermöglichen.

- Im Saarland sollen vom 01.01.2018 an alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) sowie die Staatsanwaltschaft Saarbrücken und die Generalstaatsanwaltschaft im elektronischen Rechtsverkehr erreichbar sein. Im Bereich der Bußgeldverfahren soll der elektronische Rechtsverkehr voraussichtlich erst zum 01.01.2020 eröffnet werden.
- In Sachsen ist ein Opt-out in Strafsachen für den gesamten Bereich des Strafverfahrens bis zum 31.12.2019 geplant; nach derzeitiger Rechtslage ist der elektronische Rechtsverkehr in Strafsachen jedoch bereits eröffnet. Der elektronische Rechtsverkehr mit Staatsanwaltschaften soll zum 01.01.2018 möglich werden. In Ordnungswidrigkeitensachen ist ein Opt-out bis zum 31.12.2019 geplant.
- In Schleswig-Holstein ist voraussichtlich keine Opt-out-Regelung geplant.
- Im Bund ist für den Bereich der Justiz kein Opt-out geplant, jedoch zumindest für Ordnungswidrigkeitensachen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Gesundheit.

Diese Informationen werden auch unter <http://bea.brak.de/achtung-opt-out/> veröffentlicht und dort ggf. aktualisiert. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Christopher Brosch
Referent